

JOURNALISTENPREIS-REGLEMENT

STIFTUNG ZÜRCHER JOURNALISTENPREIS

(Fassung vom 1. Juni 2015)

Art. 1 Trägerschaft und Zielsetzungen

1. Die Stiftung Zürcher Journalistenpreis bezweckt, die Qualität im Journalismus zu steigern. Sie will die berufsethischen Grundsätze wahren und die Weiterbildung von Journalisten fördern. Besonderes Gewicht legt sie auf die Nachwuchsförderung.
2. Die Stiftung schreibt jährlich den Zürcher Journalistenpreis aus. Dieser zeichnet besondere journalistische Arbeiten in Print- und Onlinemedien aus.

Art. 2 Zugelassene Beiträge

1. Für den Zürcher Journalistenpreis kommen journalistische Textbeiträge in Frage, die im jeweils dem Preisjahr vorangehenden Publikationsjahr erstmals veröffentlicht worden sind und bis spätestens 15. Januar des Preisjahres eingereicht werden.
2. Zugelassen sind Einzelbeiträge, thematisch zusammengehörige Serien, Team-Arbeiten, reine Textbeiträge oder kombinierte Text- und Bildbeiträge (beurteilt wird ausschliesslich der Text), wenn sie in einem Print- oder Onlinemedium in den Kantonen Zürich und Schaffhausen veröffentlicht worden sind oder wenn ihre Autorinnen und Autoren hauptsächlich in diesen Kantonen tätig oder wohnhaft sind. Massgebend ist die veröffentlichte Fassung, doch kann bei Abweichung das Manuskript miteingereicht werden.
3. Es werden pro Jahr maximal drei Preise und ein Preis für das journalistische Gesamtwerk vergeben. Die Preissumme beträgt maximal 40 000 Franken, die in der Regel zu je einem Viertel an die Preisträger geht. Der Stiftungsrat kann im Einzelfall abweichende Summen oder Summen-Aufteilungen beschliessen.

Der Preis für das Gesamtwerk kann einer Person oder einer Personengruppe (zum Beispiel einer Redaktion oder eines Ressorts) vergeben werden.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Jury und des Stiftungsrates.

4. Ausgeschlossen sind Beiträge, die nur in Buchform oder in anderer als gedruckter bzw. online publizierter Form veröffentlicht worden sind.

5. Die Beiträge für den Zürcher Journalistenpreis sind bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Mitglieder von Jury und Stiftungsrat können bis spätestens 15. Februar des Preisjahres Arbeiten von Dritten einreichen, sind mit eigenen Beiträgen aber ausgeschlossen. Die Einreichformalitäten sind auf der Website angegeben.

6. Pro Bewerber wird maximal ein Beitrag in die Jurierung einbezogen. Liegen mehrere Beiträge vor, so bestimmt die Autorin oder der Autor auf Rückfrage, welcher Beitrag in der Bewerbung verbleiben soll.

Art. 3 Jury

1. Die Jurierung für den Zürcher Journalistenpreis obliegt einer fünf- bis siebenköpfigen Jury, deren Präsidentin oder Präsident und weitere Mitglieder vom Stiftungsrat jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zweimal möglich. Die maximale Amtsdauer beträgt somit 12 Jahre. Neu zugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Jury-Mitglieder können nicht gleichzeitig auch dem Stiftungsrat angehören.

2. Die Jury organisiert sich im Rahmen dieses Reglements selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Jury ist in der Beurteilung der eingereichten Beiträge vom Stiftungsrat unabhängig. Die Stiftungsratsmitglieder sind zu den Jury-Sitzungen ohne Stimmrecht eingeladen.

3. Ein Jury-Mitglied tritt von sich aus in Ausstand, wenn es aus persönlichen Gründen an der Auszeichnung bestimmter Arbeiten interessiert ist oder sein könnte.

Art. 4 Preise und Preisverleihung

1. Jede Preisträgerin und jeder Preisträger erhält einen Barpreis und eine Preisurkunde.

2. Die Stiftung finanziert die Preise aus Spenden, Sponsorengeldern und eigenen Mitteln. Der Stiftungsrat entscheidet über die Bekanntgabe der Sponsoren, über Ausnahmen und über besondere Spendenformen.

3. Die Verleihung des Zürcher Journalistenpreises erfolgt in feierlichem Rahmen. Der Stiftungsrat gibt die Preisträgerinnen und Preisträger bekannt, und die Jury würdigt die prämierten Arbeiten.

Art. 5 Organisations- und Schlussbestimmungen

1. Für die administrativen Arbeiten bestimmt der Stiftungsrat eine Geschäftsstelle Zürcher Journalistenpreis. Sie besorgt nach Weisung des Stiftungsrates die jährliche Preisausschreibung.
2. Der Stiftungsrat teilt der Jury jährlich den Preissummen-Kredit zu. Die Jury kann auf die Vergabe einzelner oder aller Preise verzichten, wenn ihr in einem Preisjahr keine auszeichnungswürdigen Beiträge bzw. Anträge vorliegen.
3. Ohne entsprechende Jury-Beschlüsse entstehen keine Rechtsansprüche auf die Ausrichtung von Preisen. Die Jury-Beschlüsse sind endgültig und unanfechtbar, es wird keine Korrespondenz darüber geführt, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mit Ausnahme der Würdigung preisgekrönter Arbeiten braucht die Jury ihre Beschlüsse weder bekanntzugeben noch zu begründen.
4. Wer einen Beitrag einreicht, anerkennt dieses Reglement.
5. Mit Ausnahme des Rechts der Jury, die preisgekrönten Arbeiten zu dokumentarischen Zwecken zu veröffentlichen, werden die Eigentums- und Urheberrechte an den Beiträgen durch die Einreichung für den Zürcher Journalistenpreis nicht berührt. Bei der Geschäftsstelle Zürcher Journalistenpreis können die preisgekrönten Arbeiten nach Voranmeldung eingesehen werden. Die Geschäftsstelle Zürcher Journalistenpreis vernichtet die eingereichten Beiträge nach Ablauf des Preisjahres.

Fassung gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 1. Juni 2015.

Andrea Masüger (Präsident)

Riccarda Mecklenburg

Kaspar Loeb

David Strohm